

riums vorgenommen, das mit dem Begriff „Tatort“ umrissen wird, sowie aller auf ihm befindlichen Gegenstände und Objekte zum Zwecke der Entdeckung von Spuren und Sachbeweisen.

In einzelnen, wenn auch verhältnismäßig seltenen Fällen ist es zweckmäßiger, die Besichtigung mit dem die Leiche umgebenden Milieu zu beginnen und sich erst allmählich der Leiche selbst zu nähern.

Die Ergebnisse der Leichenbesichtigung sind oft von entscheidender Bedeutung für die Beantwortung der Frage nach der Art des Todes, der Zeit seines Eintretens sowie anderen wichtigen Umständen des Geschehens. Die Leichenbesichtigung wie auch die Tatortbesichtigung wird vom Untersuchungsführer durchgeführt, der sich dabei der Hilfe des Gerichtsmediziners bedienen muß. Der gerichtsmedizinische Sachverständige besichtigt unmittelbar die Leiche, aber der Untersuchungsführer muß sich dabei selbst vom Vorhandensein jedes Umstandes überzeugen, den der Sachverständige bei der Besichtigung aufdeckt, und er ist im Bedarfsfälle verpflichtet, bei der Besichtigung selbst zusätzliche Handlungen durchzuführen. Keinesfalls darf mit der Leichenbesichtigung ein Arzt betraut werden, der nicht Spezialist auf dem Gebiet der gerichtlichen Medizin ist. In einem solchen Fall führt der Untersuchungsführer die Leichenbesichtigung selbst durch. Er lenkt die Aufmerksamkeit des Arztes auf diese oder jene Merkmale medizinischen Charakters (Verletzungen an der Leiche, Leichenerscheinungen usw.) und befragt ihn über seine Meinung bezüglich dieser Merkmale.

Die Leichenbesichtigung (und die Fixierung ihrer Resultate im Besichtigungsprotokoll) erfolgt in einer bestimmten Reihenfolge:

- a) Zunächst die allgemeinen Angaben: Ort der Entdeckung der Leiche, ihr Geschlecht, ungefähres Alter und Wuchs. Dann wird ausführlich die Stellung der Leiche (Lage des Kopfes, des Rumpfes und der Gliedmaßen) und ihr genauer Fundort im Verhältnis zu den sie umgebenden unbeweglichen Objekten (Baum, Mauer usw.) festgehalten.
- b) Nach dem Studium der allgemeinen Daten werden im einzelnen die vorhandenen Kleidungsstücke betrachtet und beschrieben; dabei wird auf Kennzeichen (Farbe, Form usw.) sowie auf eventuell vorhandene Beschädigungen, Blutflecke, Verschmutzungen usw. hingewiesen. Hier muß auch das Fehlen solcher Teile der Kleidung fixiert werden, die eigentlich vorhanden sein müßten (das Fehlen eines Schuhs oder eines Handschuhs, einer Kopfbedeckung bei Kälte, das Fehlen einer Uhr, wenn das Handgelenk Spuren des Armbandes aufweist usw.). Sorgfältig werden die Taschen betrachtet, ihr Inhalt wird genau beschrieben.
- c) Nach der Beschreibung und Registrierung der Kleidung werden Körperbau, Hautfarbe, Ernährungszustand, individuelle, „ins Auge fallende“